

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2016

Geschäftszeichen:

I 53-1.58.2-9/16

Zulassungsnummer:

Z-58.2-1682

Antragsteller:

Tikkurila GmbH
Hospitalstraße 39/71
91522 Ansbach

Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2016**

bis: **20. Juni 2021**

Zulassungsgegenstand:

Schwammsperrmittel Kulbasal MS zur "Bekämpfung" des Hausschwamms im Mauerwerk

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Schwammsperrmittel "Kulbasal MS" handelt es sich um ein farbloses bzw. angefärbtes Schutzmittel-Konzentrat zur Verhinderung des Durchwachsens von Hausschwamm durch Mauerwerk im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen.

Das Schwammsperrmittel enthält einen bioziden Wirkstoff. Es ist nur dort zu verwenden, wo Bekämpfungsmaßnahmen gegen Hausschwamm im Mauerwerk erforderlich sind. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, sind für Bekämpfungsmaßnahmen mit diesem Schwammsperrmittel die Bestimmungen der Norm DIN 68800-4¹ anzuwenden.

Dem Schwammsperrmittel wird aufgrund seiner Wirksamkeit das folgende Prüfprädiat zugeteilt:

M = zur Verhinderung des Durchwachsens von Hausschwamm durch Mauerwerk.

1.2.2 Das Schwammsperrmittel darf nur in den Bereichen verwendet werden, in denen Hausschwammbefall im Mauerwerk vorliegt, der nicht auf andere Art sinnvoll behoben werden kann (siehe DIN 68800-4¹, dort insbesondere Abschnitt 2).

Das Schwammsperrmittel darf jedoch im Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes

- nicht verwendet werden bei Mauerwerk, das bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann.

Behandeltes Mauerwerk ist zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.

1.2.3 Die Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden (zum Nachweis der Sachkunde siehe Gefahrstoffverordnung).

Die zulässigen Einbringverfahren sind in Abschnitt 3.3 und die erforderlichen Einbringmengen in Abschnitt 3.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.

1.2.4 Auf Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere Registrierungs- und Zulassungspflichten z. B. nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98 / 8 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz) sowie der Verordnung (EU Nr. 528/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten wird hingewiesen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die Erfüllung solcher Anforderungen nicht.

2 Bestimmungen für das Schwammsperrmittel "Kulbasal MS"

2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Schwammsperrmittels muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Das Schwammsperrmittel enthält folgende Wirkstoffe:

21 % N,N-Didecyl-N-methyl-poly-(oxethyl)-ammoniumpropionat

¹ DIN 68800-4:1992-11 Holzschutz; Bekämpfungsmaßnahmen gegen holzerstörende Pilze und Insekten

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Schwammsperrmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Schwammsperrmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Schwammsperrmittel auf dem Gebinde/der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Schwammsperrmittels anzugeben:

- Name des Schwammsperrmittels
- Antragsteller und Herstellwerk²
- Prüfprädiat nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.5
- "Für die Anwendung DIN 68800-4:1992-11 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"³
- "Merkblatt für den Umgang mit diesem Schwammsperrmittel beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schwammsperrmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Schwammsperrmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Schwammsperrmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

² Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

³ Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.1 und 3.6) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Schwammsperrmittel den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Schwammsperrmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Schwammsperrmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Schwammsperrmittel, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Schwammsperrmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

3.1 Das Schwammsperrmittel darf nur in den Anwendungsbereichen nach Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anders bestimmt ist, gelten für die Ausführung insbesondere die Bestimmungen der Norm DIN 68800-4¹.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-58.2-1682

Seite 6 von 6 | 20. Juni 2016

- Die Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden (zum Nachweis der Sachkunde siehe Gefahrstoffverordnung).
- 3.2 Bei der Anwendung des Schwammsperrmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.
- 3.3 Für das Schwammsperrmittel sind die folgenden Einbringverfahren zulässig:
- Streichen, Spritzen (Sprühen) innerhalb geschlossener Räume, Fluten, Bohrlochtränkung, Bohrlochdrucktränkung und das Schaumverfahren.
- 3.4 Das Schwammsperrmittel wird als Konzentrat ausgeliefert und muss vor der Anwendung verdünnt werden.
- Gebrauchskonzentration bei Anwendung des Schwammsperrmittels durch Streichen, Spritzen (Sprühen), Fluten, Bohrlochtränkung, Bohrlochdrucktränkung oder durch Schaumverfahren mindestens 10 %ige wässrige Lösung.
- 3.5 Die erforderliche Einbringmenge bei Bekämpfungsmaßnahmen durch Streichen, Spritzen (Sprühen), Fluten, Bohrlochtränkung, Bohrlochdrucktränkung und durch Schaumverfahren beträgt 500 g/m^2 der 10%igen wässrigen Lösung (entspricht $50 \text{ g Konzentrat/m}^2$ Mauerwerk). Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt bei Verwendung des Schwammsperrmittels im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10 % überschritten werden.
- 3.6 Behandeltes Mauerwerk ist zu Aufenthaltsräumen hin zu verputzen oder mit anderen Ausbaumaterialien zu bekleiden.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

Beglaubigt